



Urlaubsgesuch

Spreitenbach

für Urlaube länger als 1 ½ Tage

Personalien Schüler/in

Name: _____

Vorname: _____

Strasse: _____

Ort: _____

Telefon: _____

Klasse/Lehrer/in: _____

Urlaub von: _____ (Datum/Zeit)

bis _____ (Datum/Zeit)

Beanspruchung Urlaubsguthaben Anzahl Tage: _____

Beanspruchung eines Q-Halbtags: ja nein

Grund: _____

Ort/Datum: _____

Unterschrift Eltern/Elternvertreter

Entscheid der Schulleitung:

Der beantragte Urlaub

- wurde **bewilligt**
 - der Q-Halbttag wird angerechnet
 - es werden total _____ Tage vom Urlaubsguthaben angerechnet
 - der Schulstoff ist nachzuholen
- wurde **abgelehnt** und an die Schulpflege weitergeleitet

Gründe: _____

Datum: _____

Unterschrift: _____

Urlaubsregelung

für Urlaube länger als 1 ½ Tage

1. Urlaubsguthaben

- Die Schüler/innen erhalten über die ganze Schulzeit inkl. Kindergarten (11 Jahre) ein Urlaubsguthaben von total maximal 15 Tagen.
- Während den ersten 8 Schuljahren (Kindergarten und 1.-6. Klasse) können maximal 10 Tage bezogen werden.
- Vom 9. bis 11. Schuljahr (7.-9. Klasse Oberstufe) können maximal 5 Tage bezogen werden.

Die Schulpflege/Schulleitung behält sich vor, bereits bezogene Urlaube aus den Vorjahren (vor August 2012) anzurechnen.

2. Modalitäten für Urlaubsantrag

- Urlaubstage aus dem Urlaubsguthaben werden durch die Schulleitung bewilligt.
- Das Urlaubsgesuch ist in der Regel **mindestens 4 Wochen** vor dem gewünschten Datum bei der Klassenlehrperson einzureichen.
- Für das Urlaubsgesuch ist das rosa Urlaubsformular zu verwenden.
- Urlaubsgesuche für mehrere Kinder aus derselben Familie sind auf **einem** Formular bei der Schulleitung einzureichen.
- Pro Urlaub können höchstens 5 Tage bezogen werden.
- Es können nur ganze Urlaubstage bezogen werden.
- Die Tagesurlaube der Lehrpersonen zählen nicht zum Urlaubsguthaben und können NICHT mit dem Urlaubsgesuch kombiniert resp. kumuliert werden.
- Ein Q-Halbtage kann unabhängig vom Urlaubsgesuch bezogen werden oder dazu kumuliert werden.

3. Spezielle Urlaube

Folgende Urlaube fallen nicht unter die Urlaubsregelung:

- Urlaube im Zusammenhang mit sportlichen oder musischen Aktivitäten, die über ein Förderprogramm laufen (Spitzensport, Regionalauswahl, Talentförderung).
- Urlaube aufgrund von religiösen Feiern oder kirchlichen Aktivitäten.
- Urlaube bei besonderen Anlässen im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler (Familienanlässe). 1 Tag fällt nicht unter die Urlaubsregelung. Zusätzlich benötigte Tage dafür werden dem Guthaben abgerechnet.

Diese Urlaubsregelung wurde von der Schulpflege verabschiedet und tritt per 12.8.2013 in Kraft.

Spreitenbach, 01.08.2013

Stellungnahme der Klassenlehrperson: *bitte rasch an Schulleitung weitergeben*

- ich empfehle, das Gesuch abzulehnen
- ich empfehle, das Gesuch zu bewilligen

Datum: _____

Unterschrift: _____